

Das Ende des Duells in Österreich.

Omnia iam fient, fieri quae posse negabam: Was man früher nicht für möglich hielt, wird jetzt Wirklichkeit. Das Allerheiligensfest 1917, der vierhundertjährige Jubeltag der Wittenberger Thesen, brachte einen katholischen Reichskanzler, und drei Tage später brachte das Fest des hl. Karl Borromäus, der Namenstag des Kaisers Karl, die Abschaffung des Zweikampfes in der k. u. k. Armee. Es scheint doch etwas Wahres an dem Gerede zu sein, daß große Kriege kulturfördernd wirken. Wie die napoleonischen Kriege mit manchem alten Bopf aufgeräumt haben, so hat auch der Weltkrieg neben all dem Übermaß von Weh und Verderben da und dort schon neues Leben aus den Ruinen sprießen lassen. Das erweckt Hoffnung für die Zukunft.

Der Duellzwang, unter dem die Offiziere der österreichischen Armee bisher standen, war sicherlich kein Edelstein in der Krone der Habsburger; aber lange Zeit scheiterten alle Versuche, hier Wandel zu schaffen, an dem Vorurteil, die Unsitte sei unausrottbar. Kaiser Karl war nicht dieser Ansicht, und der Erfolg wird ihm rechtgeben. Sein Erlass vom 4. November 1917 wird in der Geschichte für alle Zeiten dastehen als eine wahrhaft fürstliche und wahrhaft christliche Großtat. Darum soll er auch in diesen Blättern nicht fehlen.

Armee- und Flottenbefehl.

Aus längstvergangenen Zeiten hat Meine bewaffnete Macht den Zweikampf übernommen und ihn als eine traditionelle Einrichtung beibehalten.

Das Festhalten an alten Überlieferungen kann aber nicht dazu führen, daß wider bessere Überzeugung, wider göttliches Gebot und wider das Gesetz die Austragung von Ehrenkränkungen auch fernerhin der Geschicklichkeit im Waffengebrauche überantwortet und dadurch dem blinden Zufall überlassen wird.

Zu einer Zeit, in der jedes Einzelnen Leben dem Vaterlande, der Allgemeinheit gewidmet sein muß, dürfen Ehrenkränkungen nicht mehr im Kampf mit den Waffen ausgetragen werden. Wer sein Leben im Zweikampf aufs Spiel setzt, handelt nicht allein gegen das Gebot und Gesetz, er handelt auch gegen sein Vaterland, das auf die ungeschwächte Kraft jedes Mannes jetzt zur Verteidigung seiner Grenzen, dann zum Wiederaufbau und zum Fortschritt zählt.

Das altbewährte¹ Pflichtgefühl und das sichere Urteil der militärischen Ehrenräte geben mir eine Bürgschaft dafür, daß sich ihrem Ausspruch jeder wahrhaft ritterlich denkende Mann freiwillig unterwirft und daß durch ihre Entscheidung Ehrengangelegenheiten in Zukunft auch ohne Zweikampf nach Ehre und Gewissen ausgetragen werden können.

Ich verbiete daher allen Angehörigen Meiner bewaffneten Macht den Zweikampf und jedwede Teilnahme an einem Zweikampf.

Im Felde, am 4. November 1917.

(gez.) Karl m. p.

Neue Vorschriften für das ehrenrätliche und gerichtliche Verfahren bei Handeln von Offizieren untereinander oder zwischen Offizieren und bürgerlichen Personen sind, wie die Wiener „Reichspost“ (Nr. 535 vom 19. Nov. 1917) berichtet, teils vom Kaiser schon erlassen, teils so weit vorbereitet, daß sie mit dem 1. Januar 1918 in Kraft treten können². Das Verbot des Zweikampfes kann in der Tat nur dann bleibenden und durchgreifenden Erfolg haben, wenn dafür gesorgt ist, daß die Ehre jedes ordentlichen Menschen, besonders aber die des Soldaten, Beamten und Offiziers, wirksam und sorgfältig gesichert sei. Diese Stände sind nun einmal aus Gründen, die man achten muß, gegen Angriffe auf ihre Standesehre und gegen jede Art von Beleidigung besonders empfindlich. Sooft in den letzten Jahrzehnten von der Abschaffung des Zweikampfes die Rede war, wurde von beiden Seiten, von den Anwälten sowohl wie von den Gegnern der Unsitte, einmütig hervorgehoben, daß an ein Verschwinden dieses Gewaltmittels der Selbsthilfe nicht zu denken sei, solange nicht dort, wo die Gesetzgebung und die Gerichte es an dem nachdrücklichen und wirksamen Schutz der Ehre fehlen lassen, diese Lücke durch strenge Bestrafung der Beleidiger ausgefüllt werde. Im Jahre 1901 faßte darum die österreichische Delegation den Beschluß:

„Die k. u. k. Militärverwaltung wird aufgefordert, eine Reform des militär-ehrengerichtlichen Verfahrens in der Richtung durchzuführen, daß in Zukunft den überaus peinlichen Gewissenkonflikten in der Duellfrage unter den Offizieren in der k. u. k. Armee vorgebeugt, der religiösen Überzeugung der gebührende Schutz zuteil werde und nachteilige Folgen aus derselben nicht abgeleitet werden dürfen, sondern der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Religions- und Gewissensfreiheit sowie den Bestimmungen des Militärstrafgesetzes auch in dieser Hinsicht volle Rechnung getragen werde.“

¹ Die Lesart „altbewährte“ scheint ein Druckfehler zu sein.

² Inzwischen hat das Verordnungsblatt für das k. u. k. Heer schon eine große Reihe solcher ehrenrätlicher Vorschriften erlassen (Neue Freie Presse vom 14. Dezember 1917, Abendblatt).

Das Verlangen wurde damals schroff abgelehnt (Allgemeine Zeitung Nr. 129 vom 11. Mai 1902).

Die Erkenntnis, daß eine Besserung in der Duellnot nur durch einen wirksamen Ehrenschutz zu erreichen sei, ist übrigens nicht so neu, wie man glauben könnte. Schon in einem Jahrhundert, da das Duell als Mittel zum Austrag von Ehrenhändeln in Deutschland noch fast unbekannt war und erst langsam von der Pyrenäischen Halbinsel her über Frankreich und Italien einsickerte, hat ein Mann, dem man in Rittersachen und Ritterehre ein gewichtiges Urteil zuerkennen muß, auf diesen Zusammenhang zwischen wirksamem Ehrenschutz und Aufhören der Duellwut hingewiesen. Der hl. Ignatius von Loyola schrieb am 5. April 1554 an den P. Jakob Miron, Provinzial der Gesellschaft Jesu in Portugal, und gleichlautend an den König Johann III. von Portugal einen Brief, der auch heute noch durchaus zeitgemäß ist, und den wir daher in wörtlicher Übersetzung aus dem Spanischen folgen lassen:

„Gnade von oben! Indem ich mich auf ein anderes Schreiben beziehe, das gleichzeitig mit diesem Briefe abgeht, will ich für jetzt nur das Folgende sagen: Hier in Rom sind, wie man mir erzählt, zwei Portugiesen, zwei Brüder; jeder der beiden hatte eine Forderung zum Zweikampf, und beide haben ihre Gegner umgebracht. Wie wir diesen argen und teuflischen Unfug, aus eiteln Rücksichten Leib und Seele zu gefährden, verabscheuen, einen Unfug, der selbst unter Ungläubigen nicht zu finden ist, so haben wir mit großer Freude und Erbauung den Erlaß vernommen, den Seine Hoheit¹ in ihren Königreichen ausgegeben hat, daß unter Strafe des Verlustes des Lebens und des ganzen Vermögens keiner den andern zum Duell fordern dürfe.

Das scheint mir sehr gut und gerecht zu sein; und wenn ich mich in Gegenwart Seiner Hoheit befände, würde ich nicht unterlassen, ihr zwei andere Gedanken zu unterbreiten, die, wie mir scheint, in Verbindung mit dem ersten viel zu dem Zweck beitragen dürften, den die fromme und christliche Absicht Seiner Hoheit im Auge hat.

Das eine ist, daß jeder, der zum Zweikampf gefordert ist und der Forderung Folge gibt, öffentlich als ehrloser Verräter erklärt werde und überdies Vermögen und Leben verlieren soll. Dieses Heilverfahren würde einen Gegensatz durch den andern kurieren. Wer, um nicht etwas von seiner Ehre zu verlieren, zum Zweikampf schreiten möchte, würde davon abstehen, um sie nicht ganz zu verlieren.

Das andere ist, daß Seine Hoheit vier hervorragende Männer oder so viele als ihr gut schiene, ernennen wollte, die mit hinreichender Vollmacht ausgestattet wären, daß sie bei vorkommenden Ehrenhändeln, Beleidigungen und dergleichen,

¹ „S. A.“ [Su Alteza]. Mit diesem bescheidenen Titel begnügte sich damals der meerbeherrschende König von Portugal.

auss denen die Zweikämpfe zu entstehen pflegen, sofort, noch ehe es zu einer Herausforderung kommt, die Ehre und Ehrverletzung beider streitenden Theile untersuchen und diejenige Genugthuung festsetzen, die ihnen billig scheint, wobei dann Seine Hoheit die in Frage kommenden Beleidigungen in der Weise auf ihre eigene Person übernehme, daß die Leute sich beruhigen und Frieden halten müßten.

Wenn es Gott gefiele, daß dieses Weik, das so sehr zu seinem Dienste gereicht, zur Ausführung käme, und daß diese gottlose und aller göttlichen und menschlichen Vernunft zuwiderlaufende Unsitte, die nur vom Teufel herrühren kann, abgeschafft würde, so könnte es sein, daß andere Fürsten dem Beispiele Seiner Hoheit folgten. Denn alle müssen eine so schmachvolle und verkehrte Sache verabscheuen, zumal selbe keine andere Grundlage hat als die irrige Vorstellung der Willeute, die übrigens größtentheils selber eingestehen, daß sie sich von dieser verfluchten Sitte tyrannisiert fühlen und unter ihrem Drucke seufzen. Wenn also öffentlich festgestellt wird, daß dies ein Irrtum ist, und wenn die für ehrlos erklärt werden, die ihm anheimfallen, dann ist es möglich und vielleicht gar nicht schwer, diese teuflische Tyrannei in allen christlichen Ländern auszurotten. Dann aber wäre das unter den vielen Verdiensten, welche die Nachwelt an Seiner Hoheit feiern wird, nach meiner Ansicht eines der hervorragendsten. Damit aber für niemand das Aufhören dieser Furcht ein Anreiz werde, Beleidigungen zu begehen, so wäre, wie gesagt, Vorsorge zu treffen, daß der Beleidiger bestraft werde, und zwar an erster Stelle mit Entehrung, dann aber auch an Leib und Vermögen nach Gutbefinden. Es wäre leicht, die öffentliche Meinung für diese Ansicht zu gewinnen — denn sie ist der Vernunft, und zwar nicht nur der christlichen, sondern auch der rein menschlichen, viel angemessener als das Gegentheil, das der Teufel in die Welt gebracht hat —, wenn nur die Fürsten sich für sie einsetzen wollten.

Demnach empfehle ich euch, da ich persönlich es nicht tun kann, dieses Seiner Hoheit vorzustellen. Möge die höchste und ewige Weisheit ihr Erleuchtung und heilige Einsicht verleihen, damit sie in allweg sehe, was mehr zur göttlichen Ehre und zum allgemeinen Besten der Seelen gereiche, und möge sie alle zur Erkenntnis und Befolgung ihres heiligen Willens antreiben!

Rom, den 5. April 1554.“¹

In dem andern Briefe an P. Miron, auf den Ignatius im Eingang dieses Schreibens Bezug nimmt, ist gesagt, gleichzeitig mit dem jetzigen erhalte er (P. Miron) einen Brief über das Duell in doppelter, gleichlautender Ausfertigung; eine sei an ihn selbst, die andere an den König gerichtet. Beide Schriftstücke solle er zuerst dem Bruder des Königs, dem Infanten Don Luis, vorlegen. Je nachdem dieser es für klüger halte, solle er entweder eines oder beide oder gar keines an den König gelangen lassen².

¹ Monumenta Historica Societatis Iesu. Monum. Ignatiana, Ser. I. Epistolae et Instr. VI (Matriti 1907) 565.

² A. a. O. 566.

Über das weitere Schicksal des Briefes und den Erfolg fehlen uns die Nachrichten. Ignatius starb im Jahre 1556 und König Johann im Jahre darauf. Soviel ist indessen bekannt, daß fast alle gesetzgeberischen Schritte der früheren Monarchen gegen die Unsitte fruchtlos blieben. Man wollte daraus einen Beweis ableiten, daß es überhaupt unmöglich sei, auf diesem Wege den Zweikampf aus der Welt zu schaffen. Dieser Schluß ist jedoch unberechtigt und falsch. Der Grund, warum jene Verbote, die gelegentlich in Frankreich und anderswo ergingen, wenig fruchteten, lag bei den Gesetzgebern selber, die wohl einmal einen Anlauf nahmen, aber dann den strengen Worten keine Taten folgen ließen und ihren Willen nicht durchführten. Jene Zeit des Absolutismus brachte es mit sich, daß höfische Ränke und die Launenhaftigkeit der Regenten die besten Gesetze außer Kraft setzten, wenn es galt, vornehmen Sündern und ihren Gönnern gegenüber Ernst zu zeigen. Es kam hinzu, daß nur selten oder nie ein derartiger Versuch zu einem wirksamen Ehrenschutz, wie er im Briefe des hl. Ignatius gefordert wird, mit dem Verbot verbunden wurde.

Kaiser Karl hat weise gehandelt, als er dem Verbot der Selbsthilfe in Ehrensachen durch solche Bestimmungen über Ehrenräte und Ehrengerichte den notwendigen Rückhalt gab.

Auf die ganz veralteten und widerspruchsvollen Zustände, welche in der österreichischen Armee in Fragen der Offizierschere und des Zweikampfes geltend waren, ist in dieser Zeitschrift schon öfters hingewiesen worden. Im Jahre 1900 bewies unser Mitarbeiter P. Bernhard zu Stolberg-Stolberg das Unhaltbare des „ehrengerichtlichen Duellzwanges in Österreich“¹ an der Hand empörender Beispiele und gestützt auf die schlagendsten Gründe der Vernunft und der wahren Natur der Manneschere. Es wird dem ehemaligen Offizier der österreichischen Armee in seinen alten Tagen ein Trost und eine Genugtung sein, zu erleben, wie schön sein Wünschen und Hoffen in Erfüllung gegangen ist.

Ebenso ist der kaiserliche Erlass eine Ehre und eine mit schweren Opfern und vielen Enttäuschungen errungene Belohnung für die hochverdienten Mitglieder der Vereine zur Bekämpfung des Duells, die in mehreren Ländern, besonders aber in Deutschland, Österreich und Ungarn bestanden (Antiduell-Liga, Liga gegen das Duell). In Deutschland war es besonders der für alles Gute stets opferbereite Fürst Karl von Löwenstein, jetzt P. Rahmundus O. P., der lange Zeit an der Spitze der

¹ Diese Zeitschrift 59 (1900) 507 ff.

Viga stand. In Österreich machte sich in gleicher Stellung der königliche Prinz von Spanien, Don Alfons von Bourbon und Österreich-Este, durch eifrige Werbearbeit und verschiedene Schriften verdient. Die Zeitschrift „Ehrenschutz, vereinigte Zeitschrift der deutschen und der allgemeinen Antiduell-Viga für Österreich“, die seit 1910 in Wien erscheint, kann eine Vorstellung von dem Wirken der beiden Männer und ihrer Mitarbeiter geben. Sie ernteten dafür zunächst ein reiches Maß von Mißkenntung, Undank, Spott und Schimpf. Jetzt dürfen sie sich ihres errungenen Sieges freuen und der Hochachtung aller, die Sinn für den Sieg der Gerechtigkeit haben, fest versichert sein¹.

In der Tat sind ja die Zustände in Deutschland nicht besser bestellt, als sie vordem in Österreich waren.

In zwei Aufsätzen dieser Zeitschrift: „Der Kreuzzug gegen das Duell“² und „Zweikampf und Ehre“³, ist der Versuch gemacht, das Unbefriedigende der jetzigen Lage zu zeigen. Gerade im Kriege soll, wenn man Andeutungen glauben darf, die jetzt geltende Duellordnung zu empörenden Vorgängen geführt haben.

Raum war der letzte Artikel dieser Zeitschrift über „Zweikampf und Ehre“ im Druck erschienen (März 1914), als ein Vorgang traurigster Art dem Deutschen Reichstag Anlaß bot, sich wieder einmal über die Unsitte auszusprechen.

In Metz hatte ein Leutnant die Frau eines andern Offiziers zum Ehebruch verführt. Da der Ehrenrat der Standesgenossen erklärt hatte,

¹ Daß in der Tat die Arbeit dieser Antiduell-Viga das öffentliche Urteil stark und heilsam beeinflusst hat, erkennt man deutlich aus einer unlängst (1915) erschienenen Schrift: „Verzeichnis von Duellschriften. Auf Grund einer Arbeit des Geschäftsführers der Deutschen Antiduell-Viga aufgestellt von der Landesgruppe Hannover“ (Hannover 1915, Th. Schäfer). Die Landesgruppe Hannover gibt einzelne Stücke an Mitglieder der Antiduell-Viga unentgeltlich, an andere zum Preis von 50 Pf. ab. Der Geschäftsführer der Viga wohnt in Köln a. Rh., Volksgartenstraße 21. — Die 567 Bücher, Flugschriften, Artikel aus Zeitschriften und großen Zeitungen, Romane, Schauspiele und Gedichte umfassen die Zeit von 1629 (Dreißigjähriger Krieg!) bis zur Gegenwart. Nicht alle ohne Ausnahme, aber doch die weitaus größte Zahl sind gegen das Duell gerichtet. Neben ganz wenigen französischen und italienischen Schriften ist nur die deutsche Sprache berücksichtigt. Da ist es nun merkwürdig, daß die allergrößte Zahl dieser Stimmen gegen den Zweikampf in die zwei Jahrzehnte unseres 20. Jahrhunderts fällt. Die erste Viga gegen das Duell trat in Deutschland 1902 an die Öffentlichkeit. Demnach dürfte der Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung nicht zu verkennen sein.

² 79. Band (1910) S. 32.

³ 86. Band (1914) S. 489.

er sehe keinen Weg zu einer friedlichen Schlichtung des Ärgernisses, so sah sich der Beleidigte vor die Wahl gestellt, entweder als Mann, der seine Ehre nicht zu wahren wisse, aus dem Heere ausgestoßen zu werden, oder zum Duell zu schreiten. Er wählte den Zweikampf und wurde vom Ehebrecher am 26. Februar 1914 erschossen. Die Entrüstung über diesen Zustand war groß, weit über Deutschland hinaus. Am 13. März 1914 richtete das Zentrum des Reichstags an den Reichskanzler die Frage, was er zu tun gedenke, um solche Missetaten zu verhindern. Der Abg. Gröber und vier andere Redner aus verschiedenen Parteien schilderten das Sinnlose und Verbrecherische des Duellzwangs in kräftigen Tönen. Als Verteidiger des Duells traten auf: der Konservative v. Westarp, der Freikonservative Mertin und der Nationalliberale van Calker. Im Namen des Reichskanzlers gab der Kriegsminister Antwort auf die gestellte Frage. Er sagte in der Hauptsache:

„In ehrengerichtlichen Angelegenheiten sind für die Armee einzig und allein die Allerhöchsten Vorschriften maßgebend. Nach diesen Vorschriften hat der Ehrenrat ebensowenig die Macht und Befugnis, ein Duell zu veranlassen wie es zu verhindern. Schließlich ist jeder Mann und jeder Offizier selbst und allein der Hüter der eigenen Ehre. Danach kann ich behaupten, daß die Behandlung des vorliegenden Falles nicht wider Gesetz und Recht verstößt. . . Sie werden mir rechtgeben, daß nur gesetzgeberische Maßnahmen Abhilfe schaffen können.“

Damit vertröstete der Minister den Reichstag auf das später einmal zu erwartende neue Strafgesetzbuch, dessen Bestimmungen dann „auch Heer und Marine zugute kommen“ würden. Dann fuhr der Kriegsminister fort:

„Aber es wäre verfehlt, das Heil in besondern militärischen Duellverböten zu suchen. Schon heute weiß der Fordernde ganz genau, daß er wider göttliches und menschliches Recht verstößt. Wenn er dennoch sich zu dem Duell entschließt, so tut er es, weil er im Rahmen der nun einmal bestehenden Ehrenschaunungen seines Lebenskreises keinen bessern Ausweg mehr findet. Daß wir auf dem Wege der Vergrößerung seiner Gewissens- und Seelenqualen durch ein militärisches Verbot zu bessern Zuständen kommen würden, will mir wenigstens nicht einleuchten.“

Die nächste sichere Folge eines solchen Verbotes wäre die Zunahme der Fälle unregelter Selbsthilfe oder des Prügelkomments. Es ist der Standesstille zum Verdienst anzurechnen, daß sie auch in dem traurigen Falle Meß das meiner Überzeugung nach Schlimmere, die unregelte Selbsthilfe, verhütet hat. Diese Ansicht wird freilich nicht überall geteilt. Immer wieder findet der Gedanke Vertreter, daß die unregelte Selbsthilfe zwar an sich verwerflich, aber dem Duell vorzuziehen sei. Diese Anschauung entspricht jedenfalls nicht der des Offizierskorps, die unter allen Umständen der unregelten Selbsthilfe vorbeugen

will, und die sich damit — ich glaube es unbedingt — als höchstehend charakterisiert als die andere Auffassung. Die Anschauung des Offizierskorps hat sicherlich unendlich mehr Unheil verhütet als angerichtet. Daß es in der Öffentlichkeit einen andern Schein annimmt, liegt daran, daß jeder Duellfall öffentlich bekannt und ausgebeutet wird, während die guten Wirkungen eben still eintreten.

Bei diesen Dingen handelt es sich nicht um die Frage: Was ist gut oder schlecht? sondern: Wo ist das geringere Übel? Nur unter diesem Gesichtspunkt sind die im Offiziersstand geltenden Anschauungen und Vorschriften zu verstehen.“¹

Damit ist in aller Form an dem Grundsatz festgehalten, den ein früherer Kriegsminister am 15. Januar 1906 im Reichstag aussprach mit den Worten:

„Solange der Zweikampf in weiten Kreisen noch als ein Mittel zur Herstellung der verletzten Ehre gilt, kann das Offizierskorps in seinen Reihen kein Mitglied dulden, das nicht bereit ist, mit der Waffe in der Hand seine Ehre wiederherzustellen.“²

Das sagte der Minister General von Einem aus Anlaß des berühmten Falles Brüsewitz. Dieser Offizier hatte einen wegen seines geringen Standes „nicht satisfaktionsfähigen“ Beleidiger (die Beleidigung war noch eine eingebildete) kurzerhand mit seinem Säbel erstochen, weil ihm, wie er im Augenblick der Tat jammernd ausrief, sonst unfehlbar der Verlust seines Ranges bevorstand³. Sein Verbrechen offenbart die furchtbare Rehrseite des geschilderten Ehrbegriffes und Rechtes zum Waffengebrauch. Nach der Lehre des Ministers ist nicht nur jeder Offizier, sondern „jedermann“ selbst und allein der Hüter seiner Ehre. Nun besteht aber der weitaus größte Teil des Menschengeschlechtes — und auch des deutschen Volkes — aus „nicht satisfaktionsfähigen Individuen“. Hat dann ein solcher nicht ebenbürtiger Mensch das Unglück, von einem Offizier oder einem andern Kavaliere mit gleichem Ehrbegriff als Beleidiger angesprochen zu werden, so ist er rettungslos und von Rechts wegen des Todes, wenn er nicht durch einen glücklichen Zufall mit einer schweren Verletzung davonkommt. Ist das etwa das geringere Übel? Ist das überhaupt ein menschenwürdiger Zustand?

Das Schlimmste aber ist doch immer noch die leichtfertige Art, in der gewisse Verfechter der Mannezhre sich mit dem Verstoß gegen göttliche und menschliche Gesetze und mit den für einen christlichen oder auch nur

¹ Stenograph. Bericht der Verhandl. des Reichstags, XIII. Legislaturperiode, I. Session, 253. Sitzung, S. 862 ff.

² Vgl. diese Zeitschrift 79 (1910) 42.

³ „Ich bin in meiner Ehre beleidigt; entweder muß ich mich rächen oder ich muß morgen meinen Abschied nehmen“, waren seine Worte.

mensächlich fühlenden Offizier unvermeidlichen Gewissensqualen abfinden. Man sagt: Das Duell ist ein zweckmäßiges, unentbehrliches Erziehungsmittel für den Offiziersstand, es ist das geringere Übel, darum darf es nicht verboten werden, obwohl es gegen Gottes Gebot verstößt und Sünde ist. Merkwürdigerweise sitzen zahlreiche Vertreter dieser Moral gerade auf jenen Bänken, wo auch die verleumderische Anklage gegen die Jesuiten, als gelte bei ihnen die Lehre: Der Zweck heiligt die Mittel, ihre letzten Schlupfwinkel hat.

Wer es ernst nimmt mit Sittlichkeit und Christentum, der kann die bisherige Art, wie das Duell von oben her behandelt wurde, nicht verteidigen oder entschuldigen. Darüber ist früher schon alles gesagt worden.

Das neue Kirchenrecht verhängt ebenso wie die alten Kirchengesetze über das Duell sowie auch über die bloße Herausforderung dazu den Kirchenbann (Exkommunikation). Außerdem werden die Duellanten und ihre Sekundanten für ehrlos (infam) erklärt (can. 2351). Im Duell Gefallene oder an einer im Duell erhaltenen Wunde Verstorbene dürfen nicht kirchlich begraben werden, außer wenn sie vor dem Tode Zeichen der Buße und Reue gegeben haben (can. 1240).

Außerhalb der Offiziers- und Studentenkreise besteht über den Gegenstand keine Meinungsverschiedenheit mehr. Daß aber auch im Soldatenstand gerade die Besten den jetzigen „Gewissenskonflikt“ als Qual und schimpfliches Joch empfinden, ist von guten Kennern der Verhältnisse oft genug versichert worden.

Um nun jeden Schein von Einseitigkeit zu vermeiden, wollen wir auch noch den neuesten und sachkundigsten Verteidiger der Duellsitte unverfälscht zu Worte kommen lassen.

In der obenerwähnten Reichstagsverhandlung vom 13. März 1914 sagte der Kriegsminister, nachdem er hervorgehoben hatte, daß der Ehrenrat auch in jenem Meßer Duellfall nicht mit nackten Worten ausgesprochen habe, die Sache müsse durch Zweikampf erlebt werden:

„Ein so förmlicher und formaler Duellzwang besteht im Heere nicht. Wenn man überhaupt von einer solchen Pflicht reden will, so kann man damit nur den Trieb oder den Zwang der Empörung meinen, die sich im gegebenen Fall der Ehrverletzung nicht nur in der Brust des Offiziers und jeder Gemeinschaft von Offizieren, sondern auch im Herzen vieler anderer Männer des Volkes regt. Es ist der Trieb, dem es unerträglich scheint, daß bei anderem Verhalten gegenüber einer Ehrverletzung der begründete Verdacht eines Mangels an Mut oder an Entschlußkraft entstehen könnte, der Trieb, der es nicht dulden zu können

glaubt, daß derjenige, der die Ehre eines andern verletzt hat, sich nun auch noch der Herausforderung, möge sie gerecht oder ungerecht erfolgen, entziehen darf. Das Duell ist ein gänzlich untaugliches Mittel, den Schuldigen zu bestrafen, und ebenso untauglich zur Ausübung der Rache. Derartige Gedanken spielen bei ihm, wenn überhaupt, so eine sehr nebensächliche Rolle. Eine ganz andere Empfindung ist es, die den Beleidigten treibt und zwingt, sich über Recht und Gesetz hinwegzusetzen. Es ist die Empfindung, daß die Beleidigung eine doppelte Schmach ist, weil sie gleichzeitig die Anzweiflung der Mannhaftigkeit des Beleidigten in sich schließt. In den Fällen, in denen sich der Beleidiger offen der Waffe des Gegners gegenüberstellt, glaubt der Beleidigte die ihm widerfahrene Schmach von sich abschütteln zu können, das Ansehen bei den Standesgenossen, das er für erschüttert hält, wiederherzustellen. Er glaubt, durch das Duell vor aller Welt zeigen zu können, daß ihm die Ehre höher steht als das Leben. Gewiß gehört der Mut, der so betätigt wird, mehr in das physische als in das moralische Gebiet, aber es ist und bleibt doch Mut, also eine Eigenschaft, die der Soldat als die Vorbedingung seiner Existenzberechtigung auf das Höchste schätzen muß. Solche Anschauungen mag man für richtig oder unrichtig halten, sie niedrig zu achten hat niemand ein Recht. Sie ändern sich nicht durch Gewalt, aber sie ändern sich durch die Zeit und ihre Einwirkung. Was kein Verbot und keine drakonische Strafandrohung vermocht, hat die Zeit mit ihrem Wechsel der Lebensanschauungen getan. Sie hat die Fälle des Duells auf eine ganz kleine Zahl beschränkt.“

Noch vor 60 Jahren, fügte der Minister hinzu, hätten selbst ernste und gereifte Männer wie Bismarck und Fiske sich duelliert. Heute sei der Gebrauch schon auf die Klasse von Studenten und angehenden Offizieren beschränkt. Man solle also ruhig abwarten, bis die Zeit und die bessere Einsicht ihr Werk vollende.

Ist eine solche Verteidigung nicht die grausamste Verurteilung? Ein Mut, der mehr in das physische als in das moralische Gebiet gehört, findet sich auch bei Tieren; und doch soll der Verdacht, hinter solchen Helden an Mut zurückzusehen, hinreichen, um einen verständigen und gewissenhaften Menschen dahin zu bringen, daß er sein Leben aufs Spiel setzt, göttliches und menschliches Gesetz mit Füßen tritt und sein Gewissen mit einem Mord belastet! Mit ein wenig Sophistik kann schließlich mancher Verbrecher für den entsprechenden „Trieb in seiner Brust“ eine gleich gute, zuweilen eine noch bessere Ausrede finden.

„Ohne Prophet zu sein, kann man dem Duell auch in Deutschland und Österreich ein baldiges unrühmliches Ende voraussagen. Es scheint sich nur noch darum zu handeln, welches von beiden Reichen einst in der

Geschichte als letzter Unterschluß des Unfugs am Pranger stehen wird.“ So schrieben wir im Sommer 1910¹.

Kaiser Karl hat das Eis gebrochen. Seine mutige Tat wurde auch im Deutschen Reich mit Jubel begrüßt. Es wäre schade, wenn man auf der andern Seite den Anschluß veräumte!

Wir können unsere Gedanken über das, was gegenüber der Zweikampfsitte die Stunde heißt, nicht besser schließen, als indem wir einem protestantischen Geistlichen das Wort geben. Über das auch von uns früher erwähnte² Wort des Kriegsministers v. Einem in der Reichstags-sitzung vom 15. Januar 1906 schrieb damals Pastor Samuel Jaeger:

„Das weiß jeder, daß er, wenn er zum Duell greift, gegen göttliche und menschliche Gesetze durchaus verstößt“, erklärte der preussische Kriegsminister im Deutschen Reichstag. . . . Mit erschreckender Deutlichkeit wird hier im Namen der Obrigkeit von ihrem berufensten Vertreter ausgesprochen: Gewiß, das Duell ist gegen Gottes Gesetz; aber um die verletzte Ehre zu reinigen, müssen wir alle Rücksichten beiseite schieben, selbst die auf Gottes Gebot; denn unsere Ehre geht uns über alles, auch über Gott. Damit setzt sich der Redner in den schneidendsten und bewußten Gegensatz zu unserem alleinigen Herrn Jesus Christus. . . . Es ist darum ganz unmöglich, daß ‚der gläubige Christ wegen des Verstoßes gegen die göttlichen Gesetze sich mit Gott selbst abfinde‘. Gott läßt sich nicht abfinden, mit nichts und von niemand. . . . Er läßt seiner nicht spotten; nicht spotten von einzelnen, nicht spotten von Völkern. Wehe uns, wenn wir sein Gebot mit Füßen treten! Doppelt wehe, wenn wir andere zwingen, es zu tun! . . . Wehe unserem Vaterlande, wenn die Obrigkeit wähnt, der Bau des Staates ruhe sicherer auf dem Ehrgefühl als auf dem Pflichtbewußtsein. . . . Von Gottes Gnade, nicht aus eigener Machtvollkommenheit tragen Preußens Könige die Krone. Möge Gott einen furchtlosen Mann erwecken, der im Namen ungezählter königstreuer und gottesfürchtiger Männer vor den Thron unseres geliebten Herrschers trete mit der ehrfurchtsvollen, inständigen Bitte: Majestät, nehmen Sie die Art des Bonifatius und zertrümmern Sie den Duellgötzen zur Ehre Gottes!“³

¹ Diese Zeitschrift 79 (1910) 47.

² 86. Band (1914) S. 503.

³ Die Reformation, Deutsche Evangelische Kirchenzeitung für die Gemeinde, Berlin 1906, Nr. 4.